



Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)
vom 17. Dezember 1981

In der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 09.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S.594/SGV. NW S.2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW S. 268/SGV. NW S.610) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 07.12.2022 folgende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wickede (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Wickede und Echthausen und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren

Es sind zu entrichten:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhalle in Echthausen	192,00 €	
--	----------	--

II. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten (für die Dauer der Ruhefrist/Nutzungszeit)

1. Einzelgrabstätte (Reihengrab)

1.1 Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	802,00 €
1.2 Für eine über 5 Jahre alte Person	1.223,00 €
1.3 Für eine Urne	963,00 €
1.4 Für eine anonyme Urne (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	1.011,00 €
1.5 Für eine Urne im Baumgrabfeld incl. Hinweistafel (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	1.053,00 €
1.6 Für eine Urne im Urnengemeinschaftsgrabfeld incl. Grabplatte (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	1.443,00 €

2. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

2.1 je Wahlgrabstelle	1.275,00 €
2.2 je Urnenwahlgrabstelle	1.170,00 €
2.3 je pflegefreie Urnenwahlgrabstelle incl. Grabstele (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	1.935,00 €

3. Wiedererwerb von Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

3.1 je Wahlgrabstelle und Jahr	42,50 €
3.2 je Urnenwahlgrabstelle und Jahr	39,00 €
3.3 je pflegefreies Urnenwahlgrab im Jahr	64,50 €

Beim Wiedererwerb einer bestehenden Wahlgrabstätte ist die Überlassungsgebühr für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte für die Jahre zu zahlen, der sich aus dem Unterschied zwischen der neuen und dem noch nicht abgelaufenen Teil der letzten Ruhefrist ergeben, unabhängig von der Art der Beisetzung. Das Gleiche gilt für Urnenwahlgrabstätten sinngemäß.

III. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

1. Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	204,60 €
2. Für eine über 5 Jahre alte Person	427,90 €
3. Für eine Urne, eine anonyme Urne	110,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	713,90 €
2. Für eine über 5 Jahre alte Person	1.500,40 €
3. Für eine Urne, eine anonyme Urne	110,00 €

Bei Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung in einen Friedhof der Gemeinde erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer IV um die Gebühren nach Ziffer III.

V. Sonstiges

	Friedhof Wickede	Friedhof Echthausen
1. Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen und Einfassungen	44,00 €	44,00 €
2. Umschreiben des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengrabstätten	22,00 €	22,00 €
3. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	22,00 €	22,00 €

VI. Pflegegebühr (Friedhofsunterhaltungsgebühr für vorhandene Grabstellen auf dem Friedhof Echthausen)

Bei vorhandenen Eigentums-Wahlgrabstätten (§ 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer des Bestehens des Eigentumsrechtes wird eine jährliche Pflegegebühr für die Unterhaltung des Friedhofs erhoben.

Sie beträgt für:

für Eigentumsgrabstelle 26,50 €.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides zu zahlen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

(2) Gebührensschuldner für die Pflegegebühr nach § 2 Ziffer VI. ist der

Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner schulden die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht, unbeschadet der Regelung für die Pflegegebühr nach § 2 Ziffer VI., mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.